



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

nachrichtlich:

Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Sylvia Eisenberg
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Günter Neugebauer
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 32

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-459

Datum
21. November 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), Drucksache 16/1007 vom 28.09.2006

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

mit Blick auf die Bedeutung der Novellierung des Hochschulgesetzes für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK SH) nimmt der Landesrechnungshof zur Drucksache 16/1007 wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Im Hinblick auf die laufende Diskussion zur künftigen Rechtsform, zur Struktur und zu den Eigentumsverhältnissen des UK SH empfiehlt der Landesrechnungshof, alle das Klinikum betreffenden Teile zum jetzigen Zeitpunkt von der Novellierung auszunehmen. Sollte sich die Landesregierung für das von den Gutachtern Deloitte & Touche vorgeschlagene Holding-Modell und damit für die Privatisierung der Krankenversorgung entscheiden, könnte die Neugestaltung des HSG auch ein Verhandlungspunkt mit den privaten Betreibern der Krankenversorgung sein. Auch dem Gesamtbetrieb des UK SH wäre es nicht dienlich, wenn jetzt durch die Novellierung des HSG für das

UK SH neue Strukturen geschaffen würden, die bei Errichtung einer Holding und Privatisierung der Krankenversorgung wieder geändert werden müssen.

Zu § 33 - Medizin-Ausschuss

Da eine Reihe von Entscheidungen des Medizin-Ausschusses unmittelbaren Einfluss auf das Klinikum des UK SH in organisatorischer und finanzieller Hinsicht hat, ist der Landesrechnungshof der Auffassung, dass die Beteiligung des Vorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizinausschusses zu gering ist. Ein Vorstandsmitglied des UK SH sollte gesetzliches Mitglied des Medizin-ausschusses sein.

Der Vertrag mit dem Vorstand für „Forschung und Lehre“ des UK SH wurde bis 30.09.2009 abgeschlossen. Die Leitung des Medizinausschusses sollte deshalb bis zu diesem Zeitpunkt durch dieses Vorstandsmitglied erfolgen. Eine entsprechende Regelung könnte in Art. 2 (Übergangsvorschriften) aufgenommen werden.

Der Medizinausschuss selbst ist eine logische Konsequenz der Beibehaltung der selbstständigen Fakultäten in Lübeck und Kiel. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, diese Entscheidung erneut zu überdenken. Erst die Zusammenlegung zu einer Fakultät würde es ermöglichen, die mit der Fusion der Universitätskliniken Kiel und Lübeck verbundenen Chancen und Einsparpotenziale tatsächlich und umfassend zu nutzen. Die hochschulrechtlichen Voraussetzungen wären zu schaffen.

Zu § 88 - Zusammensetzung und Geschäftsführung des Vorstands

Sofern das HSG künftig nur eine Fakultät vorsehen würde, sollte der Dekan gesetzliches Mitglied des Vorstands des UK SH werden (Integrationsmodell). Der Medizin-Ausschuss wäre dann überflüssig.

Im Rahmen der vom Wissenschaftsministerium durchgeführten Anhörung zum Referentenentwurf hat der Landesrechnungshof die geplante Reduzierung des Vorstands von vier auf drei Mitglieder ebenso wie die hauptamtliche Ausübung dieser Tätigkeit begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Trennung der Vorstandsämter in die Bereiche Krankenversorgung, kaufmännischer Vorstand sowie Krankenpflege und Patientenservice den Anforderungen an das UK SH noch gerecht wird. Die ein-

zelenen Vorstandsmitglieder sind als Organ dem gesamten Aufgabenbereich des Klinikums verpflichtet, der Vorstand für Krankenversorgung ist daher für die Wirtschaftsführung ebenso verantwortlich wie der kaufmännische Vorstand für die Krankenpflege oder die Lehre und Forschung. Da fast alle Entscheidungen des Vorstands finanzielle Auswirkungen haben, könnte dem kaufmännischen Vorstand eine hervorgehobene Funktion zugewiesen werden, z. B. durch die Übernahme des Vorsitzes des Gremiums.

In § 88 Abs. 4 Satz 1 sollte im zweiten Halbsatz das Wort „wesentlich“ gestrichen und die Formulierung „die betrieblichen Ziele“ zur inhaltlichen Präzisierung durch den Passus „die wirtschaftlichen Ziele“ ersetzt werden. Damit ergäbe sich folgende Formulierung: „Über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen Ziele beeinflussen können, entscheidet der Gesamtvorstand.“ Demzufolge könnte im dritten Satz die Hervorhebung der „wirtschaftlichen Angelegenheiten“ entfallen, sodass es dort heißen würde: „Dem kaufmännischen Vorstand (Finanzvorstand) steht ein Widerspruchsrecht zu.“

Zu § 90 - Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen

In § 90 Abs. 2 Satz 2 wird nicht berücksichtigt, dass an den Aufgaben in Forschung und Lehre auch das sog. nichtwissenschaftliche Personal in vielen Bereichen mitwirkt. So gibt es z. B. in etlichen Einrichtungen des UK SH medizinisch-technische Assistenten, die ausschließlich im Forschungsbereich tätig sind. Auch Mitarbeiter z. B. in Fotolaboratorien, speziellen Werkstätten oder im Grafikbereich werden häufig ausschließlich im Bereich Lehre- und Forschung eingesetzt. Aus diesem Grunde spricht sich der Landesrechnungshof dafür aus, in § 90 Abs. 2 Satz 2 das Wort „wissenschaftliche“ zu streichen. Damit lautet Satz 2 wie folgt: „In ihnen erfüllt das Personal die Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre.“

§ 90 Abs. 5 sieht vor, dass der Vorstand des Klinikums an die im Berufungsverfahren getroffene Entscheidung über die Besetzung einer Professur gebunden ist. Da sich die Entscheidung des Medizin-Ausschusses bei der Lehrstuhlbesetzung primär an der Eignung für Forschung und Lehre orientiert, die Leitung einer klinischen Abteilung jedoch auch wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern, können hier die Interessen und Aufgaben der Universität und des Klinikums durch-

aus unterschiedlich sein. Dieser denkbare Zielkonflikt könnte sich bei Privatisierung des Bereichs Krankenversorgung verstärken. Der Landesrechnungshof spricht sich deshalb gegen die generelle Bindung des Vorstands an das Ergebnis des Berufungsverfahren aus. Die Leitung einer Abteilung sollte im Einzelfall einer anderen Person als dem vorgesehenen Lehrstuhlinhaber übertragen werden können.

Zu § 91 - Personal

Da die Personalkosten seit Jahrzehnten für alle im Klinikum tätigen Mitarbeiter - einschließlich der Professoren - vom UK SH bezahlt werden, sollten die **im Klinikum tätigen Mitarbeiter** grundsätzlich als Personal des Klinikums eingestellt werden. Das ist heute nicht der Fall, denn das UK SH schließt Arbeitsverträge lediglich mit dem nichtwissenschaftlichen Personal, während das wissenschaftliche Personal einen Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein hat. Der Landesrechnungshof spricht sich dafür aus, § 91 Abs. 1 HSG wie folgt zu fassen: „Das Personal, das im Bereich des Klinikums tätig sein soll, wird als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Hochschullehrer sind hiervon nicht berührt.“ In Absatz 2 ist das Wort „nichtwissenschaftlichen“ zu streichen, ebenso in Absatz 3. Die Absätze 4 und 5 könnten dann entfallen.

Die Einstellung aller im Klinikum tätigen Mitarbeiter beim UK SH (mit Ausnahme der Hochschullehrer) würde sich positiv auf die Ausgliederung von Aufgaben auswirken. Hier muss das UK SH stets darauf achten, dass insgesamt nicht mehr als 10 % der vorhandenen Mitarbeiter in Gesellschaften mit privater Rechtsform ausgegliedert werden, da ansonsten für den Gesamtbetrieb die Mitgliedschaft in der VBL gefährdet wäre und erhebliche Ablösesummen sofort fällig würden. Aus diesem Grunde mussten auch die Mitarbeiter von neu gegründeten GmbH's in der Regel weiterhin in der VBL verbleiben, auch wenn andere Vorgehensweisen kostengünstiger für das UK SH gewesen wären. Da diese sog. „10 %-Regelung“ heute ausschließlich auf der Grundlage der Anzahl der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des UK SH berechnet wird, würde sich dieser Spielraum bei Zusammenfassung des gesamten Personals beim UK SH deutlich vergrößern. Im Jahr 2005 beschäftigte das UK SH im Bereich Ärztlicher Dienst rd. 1.400 Vollkräfte. Hinzu kamen noch Mitarbeiter, die über Drittmittel finanziert wurden. Bei jährlich rd. 1.500 wissenschaftlichen Mitarbeitern würde

sich das „Wirtschaftlichkeitspotenzial“ im Hinblick auf Ausgliederungen und VBL-Erhalt also um rd. 150 erhöhen.

§ 92 - Wirtschaftsführung, Gewährträgerhaftung

Die Regelung des § 92 Abs. 2 Satz 2, dass weder das UK SH noch seine Tochtergesellschaften an das Vergaberecht (VOL) gebunden sind, ist unangemessen und sollte gestrichen werden. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass in § 92 Abs. 2 nach Satz 1 analog der Regelung in § 3 Abs. 2 HSG folgender Satz aufgenommen wird: „Bei privatrechtlichen Beteiligungen gelten die §§ 65 bis 69 LHO entsprechend.“ Ansonsten bestünde keine Verpflichtung zur fortlaufenden Unterrichtung des Landesrechnungshofs über die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen. Auch die Einräumung eines Prüfungsrechts durch Vereinbarung (§ 67 LHO) wäre nicht zwingend.

In § 92 Abs. 6 Satz 4 sollte es wie folgt heißen: „Sofern die Mittel für Drittmittelprojekte vom Klinikum verwaltet werden, gilt für die Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern § 91.“

Im Hinblick auf die gemäß § 92 Abs. 10 geltende Gewährträgerhaftung des Landes hält es der Landesrechnungshof für notwendig, dass der vom Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan sowohl der Landesregierung als auch dem Finanzausschuss des Landtages zur Verfügung gestellt wird. § 92 Abs. 1 sollte daher um folgenden Halbsatz ergänzt werden: „er ist dem Haushaltsplan des Landes als Anlage anzufügen.“ Diese Regelung entspricht im Übrigen der alten Regelung des § 126 Abs. 3 HSG.

Unter Bezugnahme auf die Prüfung des Vorstands des UK SH durch den LRH sollte in § 92 Abs. 11 folgender Satz aufgenommen werden: „Der Bericht der Landesregierung enthält eine Darstellung über die Entwicklung der Vorstandsvergütungen (aufgeschlüsselt und individualisiert einschließlich der Hochschullehrergehälter und der Einkünfte aus Nebentätigkeiten).“

Zu Art. 2 - Übergangsvorschriften - Art. 2 § 3 - Klinikum

Sofern dem Vorschlag des Landesrechnungshof zu § 91 gefolgt wird, mit Ausnahme der Hochschullehrer das gesamte Personal in den Dienst des Klinikums (UK SH) zu stellen, muss in den Übergangsvorschriften des Art. 2 § 3 eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass das bisherige wissenschaftliche Personal in den Dienst des Klinikums als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Hochschule übergeht. Wenn das gesamte Personal dem Klinikum zugeordnet wird, entfällt die bisherige Trennung in zwei Personalgruppen, sodass auch nur noch ein Personalrat notwendig wäre. Dem müsste im Mitbestimmungsgesetz Rechnung getragen werden und damit auch in den Übergangsvorschriften.

Die weiterhin geltende Regelung des Art. 2 § 3 Abs. 3, die dem Klinikum auferlegt, die nach der Satzung der VBL für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten, hält der Landesrechnungshof aus wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gründen für zu weitgehend. Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass - unbeschadet von einer Besitzstandsregelung für die am Tage des Fusion **vorhandenen** Mitarbeiter - das Klinikum **die Möglichkeit haben sollte**, andere Formen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung als die der VBL für neue Mitarbeiter einzuführen bzw. auf eine derartige Regelung gänzlich zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann